

Satzung Cologne Toastmasters e.V.

§ 1 Vereinsname und Vereinszweck

(1) Der Verein *Cologne Toastmasters* mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation und Führung. Dabei ist das Ziel, ein positives Lernumfeld – geprägt durch gegenseitige Unterstützung – zu schaffen, in dem jedes Mitglied die Möglichkeit erhält, Kommunikationsfähigkeiten und Führungsqualitäten zu erlernen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch wöchentliche Treffen, an denen Moderieren, Präsentieren, freies Reden und wertschätzendes Feedback in einem sozialen Lernumfeld und auf Grundlage von Lernmaterial geübt werden. Die Treffen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und stehen interessierten Gästen offen. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Satzungsmäßige Verwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mit dem Eintritt in den *Cologne Toastmasters e.V.*, Köln, wird jedes Mitglied nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages zugleich Mitglied von *Toastmasters International*, Kalifornien/USA.

(2) *Toastmasters International* ist der amerikanische Dachverband aller Toastmasters Clubs und Vereine auf der Welt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und Wettbewerbe. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Schriften zur Schulung der Kommunikations- und Führungsfähigkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele zu unterstützen und mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages über die Mitgliedschaft. Letztere kann aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 7 Abs. 3 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Die Ablehnung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist sowohl dem Antragsteller als auch den Mitgliedern bekannt zu machen.

(3) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke aktiv zu fördern, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet in Anlehnung an die Regeln des Dachverbands *Toastmasters International*

a) durch Austritt;

b) durch den dem Verein schriftlich erklärten Widerspruch des Mitglieds zur weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten im Sinne der DSGVO (jeweils aktuelle Fassung);

c) durch nicht rechtzeitige Beitragszahlung;

d) durch Vereinsausschluss gemäß §7 Abs.3;

e) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Der Austritt soll dem Vorstand formlos in Textform mitgeteilt werden.

(3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Ziele, Interessen oder den satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist oder sonstige satzungsgemäße Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung in Textform eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die ihre Beiträge bis zur Fälligkeit bezahlt haben, mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder (oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstands) hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und benötigt die Namen, Adressen und Unterschriften aller dem Antrag zustimmenden Mitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

(6) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Zu Satzungsänderungen, zu Beitragsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen und die Wahl annehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über deren Genehmigung.

(5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten - dem Vorsitzenden des Vereins -, dem Vorstand für Weiterbildung und dem Schatzmeister. Der Vorstand für Weiterbildung und der Schatzmeister sind zugleich stellvertretende Vereinsvorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit wählen.

(2) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vorstand für Weiterbildung oder den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von

3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens eins der anwesenden Vorstandsmitglieder der Präsident, der Vorstand für Weiterbildung oder der Schatzmeister sein muss. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Köln, den 10.Juli 2018